

Satzung
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
der Stadt Rheine gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB
vom 31. Januar 2008

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Vorkaufsrechte
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Inkrafttreten

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, BGBl. I, S. 3316) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), haben die Bürgermeisterin, Frau Dr. Angelika Kordfelder, die Ratsmitglieder Josef Niehues, Günter Thum, Alfred Holtel, Michael Reiske und Marcel Tewes durch Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 GO NW am 31. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorkaufsrechte

An den in dem räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung (§ 2) liegenden Grundstücken steht der Stadt Rheine zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf der Basis der städtebaulichen Maßnahme „Münstertor Platz“ festgelegten Zielvorstellungen ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Ein Vorkaufsrecht der Stadt Rheine besteht im Bereich der Straßen Im Coesfeld, Katthagen, Hohe Lucht, Emsstraße und Münsterstraße.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Begrenzung der Emsstraße von Hausnummer 26 bis 42, im Westen durch die Begrenzung der Münsterstraße von der Emsstr. 26 bis Münsterstr. 45, im Süden durch die Begrenzung der Straße Hohe Lucht bis zum Emsufer und im Osten durch das westliche Emsufer von der Ludgeribrücke bis zur Nepomukbrücke.

Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.